Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1162

27.5.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/1162 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 2026

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1803 zur Festlegung der vorläufigen Beträge, die jedem Mitgliedstaat aus den Mitteln der Reserve für die Anpassung an den Brexit bereitgestellt werden, und des Mindestbetrags für die Unterstützung lokaler und regionaler Küstengemeinden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2026) 1768)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit ([1]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1803 ([2]), zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/837 der Kommission ([3]), legte die Kommission die vorläufigen Beträge fest, die jedem Mitgliedstaat aus den Mitteln der Reserve für die Anpassung an den Brexit (im Folgenden „Reserve“) gemäß der in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1755 festgelegten Methode zugewiesen werden, sowie den Mindestbetrag an Mitteln, der gemäß Artikel 4 Absatz 4 der letztgenannten Verordnung auszugeben ist.

(2) Mit der Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) wurde es den Mitgliedstaaten gestattet, den ihnen im Rahmen der Reserve bereitgestellten vorläufigen Betrag ganz oder teilweise auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen. Im Jahr 2023 reichten 23 Mitgliedstaaten einen begründeten Antrag auf Übertragung eines Betrags von insgesamt 2 089 446 003 EUR von der Reserve auf die Aufbau- und Resilienzfazilität ein. Die Kommission bewertete diese Anträge positiv.

(3) Im Zuge der Überprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens wurde die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates ([5]) geändert und die in der genannten Verordnung festgelegten Höchstbeträge für die Reserve für die Anpassung an den Brexit wurden um den nicht in Anspruch genommenen Restbetrag der Reserve verringert (ursprünglich für die Tranche 2025 geplant). Dieser ausstehende verfügbare Betrag beläuft sich auf 584 264 090 EUR.

(4) Die Verordnung (EU) 2021/1755 wurde unter Berücksichtigung der genannten Verringerung geändert. Diese Änderungen an den Höchstbetragen der Mittelausstattung der Reserve für die Anpassung an den Brexit sollten sich in den vorläufigen Beträgen, die jedem Mitgliedstaat bereitgestellt werden, und dem Mindestbetrag der Unterstützung für lokale und regionale Küstengemeinden widerspiegeln.

(5) Aus Planungsgründen werden die den einzelnen Mitgliedstaaten bereitgestellten vorläufigen Gesamtbeträge in jeweiligen Preisen angegeben.

(6) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1803 sollte daher entsprechend geändert werden —

([1]) ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj.

([2]) Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1803 der Kommission vom 8. Oktober 2021 zur Festlegung der vorläufigen Beträge, die jedem Mitgliedstaat aus den Mitteln der Reserve für die Anpassung an den Brexit bereitgestellt werden, und des Mindestbetrags für die Unterstützung lokaler und regionaler Küstengemeinden (ABl. L 362 vom 12.10.2021, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/1803/oj).

([3]) Durchführungsbeschluss (EU) 2023/837 der Kommission vom 17. April 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1803 zur Festlegung der vorläufigen Beträge, die jedem Mitgliedstaat aus den Mitteln der Reserve für die Anpassung an den Brexit bereitgestellt werden, und des Mindestbetrags für die Unterstützung lokaler und regionaler Küstengemeinden (ABl. L 105 vom 20.4.2023, S. 55, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/837/oj).

([4]) Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/435/oj).

([5]) Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1803 erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Mai 2026

Für die Kommission
Raffaele FITTO
Exekutiv-Vizepräsident

ANHANG

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1803 erhält folgende Fassung:

„ANHANG

Vorläufige Beträge, die jedem Mitgliedstaat aus den Mitteln der Reserve für die Anpassung an den Brexit bereitgestellt werden, und Mindestbetrag für die Unterstützung lokaler und regionaler Küstengemeinden in jeweiligen Preisen (in EUR) infolge der Mittelsenkung im Zuge der Überprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR)

Mitgliedstaat	Betrag im Zusammenhang mit den in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1755 genannten Faktoren			Infolge der Überprüfung des MFR verringerte Beträge	Vorläufige Mittelausstattung insgesamt (nach Übertragungen auf die Aufbau- und Resilienzfazilität und der Kürzung infolge der Überprüfung des MFR)	Mindestbetrag, der gemäß Artikel 4 Absatz 4 für lokale und regionale Küstengemeinden auszugeben ist
	Handel mit Waren und Dienstleistungen mit dem Vereinigten Königreich	In der ausschließlichen Wirtschaftszone des Vereinigten Königreichs gefangener Fisch	Regionen mit gemeinsamen Seegrenzen mit dem Vereinigten Königreich			
BE — Belgien	129 217 527	23 333 576	5 172 766	0	157 723 869	11 040 671
BG — Bulgarien	8 421 670			951 194	8 421 670	
CZ — Tschechien				0	0	
DK — Dänemark	70 693 037	94 395 388		43 884 265	165 088 425	11 556 190
DE — Deutschland	329 380 804	24 844 166		72 635 900	354 224 970	12 422 083
EE — Estland				0	0	
IE — Irland	675 497 560	76 570 834	49 941 285	213 192 446	802 009 679	38 285 417
EL — Griechenland	13 031 153			0	13 031 153	
ES — Spanien	166 953 123	2 460 047		45 033 880	169 413 170	1 230 024
FR — Frankreich	142 041 225	41 642 737	47 867 301	0	231 551 263	16 208 588
HR — Kroatien				0	0	
IT — Italien	115 950 662			30 818 750	115 950 662	
CY — Zypern				0	0	
LV — Lettland				0	0	
LT — Litauen	6 658 356	16 682		809 535	6 675 038	8 341
LU — Luxemburg				0	0	
HU — Ungarn	45 155 804			12 002 048	45 155 804	
MT — Malta	4 322 261			0	4 322 261	
NL — Niederlande	389 011 876	76 687 561	19 847 654	120 767 547	485 547 090	33 988 296
AT — Österreich	21 892 628			5 818 884	21 892 628	
PL — Polen	136 011 267	1 162 353		36 459 641	137 173 620	
PT — Portugal				0	0	

Mitgliedstaat	Betrag im Zusammenhang mit den in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1755 genannten Faktoren			Infolge der Überprüfung des MFR verringerte Beträge	Vorläufige Mittelausstattung insgesamt (nach Übertragungen auf die Aufbau- und Resilienzfazilität und der Kürzung infolge der Überprüfung des MFR)	Mindestbetrag, der gemäß Artikel 4 Absatz 4 für lokale und regionale Küstengemeinden auszugeben ist
	Handel mit Waren und Dienstleistungen mit dem Vereinigten Königreich	In der ausschließlichen Wirtschaftszone des Vereinigten Königreichs gefangener Fisch	Regionen mit gemeinsamen Seegrenzen mit dem Vereinigten Königreich			
RO — Rumänien				0	0	
SI — Slowenien				0	0	
SK — Slowakei				0	0	
FI — Finnland	7 110 000			1 890 000	7 110 000	
SE — Schweden	67 431 973	4 001 632		0	71 433 605	
Gesamtbetrag EU-27	**2 328 780 925**	**345 114 976**	**122 829 006**	**584 264 090**	**2 796 724 907**	**124 739 610“**